

Gewaltschutzkonzept

der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H.B. Salzburg Auferstehungskirche

Beschlossen in der Presbyteriumssitzung am 28.05.2026

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Einleitung	3
2. Grundlagen	3
2.1. Unsere Werte.....	3
2.2. Rechtlicher Rahmen	4
2.3. Geltungsbereich.....	4
2.4. Gewaltformen und Definition	4
3. Präventive Schutzmaßnahmen.....	6
3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen.....	6
3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter:innen	6
3.1.2. Strafregisterbescheinigungen	6
3.1.3 Verhaltenskodex.....	7
3.1.3 Schulungen	7
3.1.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch	7
3.1.5 8-Punkte Plan im Umgang mit Mitarbeitenden.....	8
3.2 Beschwerdemanagement und Partizipation	9
3.2.1 Partizipation.....	9
3.2.2 Beschwerdemanagement	9
3.2.2.1 Ombudsstelle für Gewaltschutz der Evangelischen Kirche	9
3.2.2.2 Institutionen für Kinder und Jugendliche	9
3.2.2.3 Gewaltschutzbeauftragte der Pfarrgemeinde.....	10
3.3 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich	10
4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen	11
4.1 Allgemeine Prinzipien.....	11
4.2 Interventionspläne.....	11
4.3 Meldepflichten und -möglichkeiten	15
4.4 Kontaktdaten von unterstützenden Einrichtungen in Salzburg.....	16
4.5 Vorgehen im (Verdachts-) Fall von Gewalt - Punkteplan	17
5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung	17

Vorwort

Das Gewaltschutzkonzept wurde von Stefanie Salmen 2025 begonnen und von Melanie Dormann und Walburga Kaiser im Mai 2026 fertiggestellt.

1. Einleitung

Die evangelische Pfarrgemeinde A. und H.B. Salzburg-Auferstehungskirche (im weiteren Pfarrgemeinde) setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen.

Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung von Stefanie Salmen, Melanie Dormann und Walburga Kaiser auf Basis einer Risikoanalyse erarbeitet und **am 28.05.2026 vom Presbyterium beschlossen**.

2. Grundlagen

2.1. Unsere Werte

Leben und Arbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von **Respekt, Wertschätzung und Vertrauen** geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen¹, gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

Die Mitarbeiter:innen (haupt-, ehrenamtliche) und Gemeindemitglieder der evangelischen Pfarrgemeinde A. und H.B. Salzburg-Auferstehungskirche entwickeln und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem **christlichen Glauben** begründet.

Kultur der Achtsamkeit heißt:

- Bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder, Besucher:innen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Verantwortliche in Leitungsfunktionen.

¹ Insbesondere geht es um die Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um die Würde aller anderen Menschen.

2.2. Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention², der UN-Kinderrechtskonvention³, der UN-Behindertenrechtskonvention⁴, der Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁵ sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

Die Geltung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B in Österreich“ (in Folge: „Gewaltschutzrichtlinie“) wird für die evangelische Pfarrgemeinde A. und H.B. Salzburg-Auferstehungskirche anerkannt und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert. Im Fall von Konflikten gilt die jeweils strengere Regelung.

2.3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel, Kinder und Jugendliche, Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt im Wirkungskreis der Pfarrgemeinde zu schützen.

Wir erkennen an, dass auch in unserem Rahmen das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sowie durch andere Besucher:innen unserer Angebote besteht.

2.4. Gewaltformen und Definition

Das vorliegende Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt⁶ entgegentreten.

Dies sind:

- **Körperliche Gewalt** ist jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere: Schlagen, An-den-Haaren-Reißen, An-den-Ohren-Ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen etc., aber auch das Unterlassen von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen, das Herbeiführen von Krankheiten und anderes. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Form von körperlicher Gewalt auch emotionale Auswirkungen hat.
- **Emotionale/psychische Gewalt** einschließlich des geistlichen Machtmissbrauchs ist eine Form emotionaler Gewalt, bei der religiöse Inhalte verwendet werden, um Druck auf Menschen auszuüben, oder bei den Personen ihre Position als geistliche Autorität ausnützen, um andere Menschen in negativer Art und Weise zu beeinflussen. Durch Angst, Drohung, Vermittlung eines negativen Gottesbildes oder eines negativen

² <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

³ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

⁴ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

⁵ <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>

⁶ Geltendes Recht: 3.50.0100 Gewaltschutzrichtlinie (GewSRL) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche in Österreich, Abruf 05.07.2025

Menschenbildes wird auf Menschen eingewirkt oder Personen maßen sich an, den Willen Gottes für das Leben anderer zu kennen und einzufordern.

- **Vernachlässigung** beginnt, sobald einem Kind, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen, die für seine psychosoziale Entwicklung notwendige Versorgung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung, Zuwendung und Nähe.
- **Sexualisierte Gewalt** ist der Oberbegriff für sexuelle Handlungen, die die Grenze und Würde des Gegenübers verletzen. Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen und Abstufungen, von leichten Berührungen bis zu erzwungenem Geschlechtsverkehr („hands-on“), ebenso wie verbale Gewalt oder beispielsweise das Zeigen von pornographischem Material, Masturbieren neben einer Person oder Erpressen von Nacktfotos über soziale Medien („hands-off“).
- **Strukturelle Gewalt** wurde vom norwegischen Friedensforscher Johan Galtung formuliert: Gewalt kann Menschen auch in Form von Armut, Ungleichheit, Unterdrückung zugefügt werden oder durch gesellschaftliche Diskriminierung, Ausgrenzung und andauernde Benachteiligung als Dauerzustand wirksam sein. Strukturelle Gewalt entspricht sinngemäß einer vermeidbaren Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisbefriedigung.
- **Institutionelle Gewalt** ist, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die Menschen, die sich dort befinden, sowie ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, sei es durch formelle Regeln oder durch ein informelles „Rechts- und Ordnungssystem“, das quasi Gesetzescharakter hat (beispielsweise rigide oder schikanöse Hausordnungen, Sprechverbote, das Rationieren von Wasser etc.).
- **Ökonomische Gewalt:** Darunter versteht man Handlungen wie etwa das ungerechtfertigte Einbehalten von Pensionen oder Taschengeld, das Einbehalten von Geschenken oder das Verteilen von individuellem Besitz an eine Gruppe.
- **Gewalt im digitalen Raum** bezeichnet verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen oder Organisationen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, über Kommunikationsdienste oder in sozialen Netzwerken. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen diffamierende Inhalte auszudrücken. Im digitalen Raum findet oft massive verbale Gewalt statt, unter anderem gegen Minderheiten.

Auch das **Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten**, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Diese Definitionen dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter:innen ist zentrales Element der Gewaltprävention der evangelische Pfarrgemeinde A. und H.B. Salzburg-Auferstehungskirche.

3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter:innen

Bei den Aufnahmegesprächen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die **Gewaltpräventionsstandards dieses Schutzkonzeptes thematisiert**.

Weiters werden **Referenzen über die Bewerber:innen** eingeholt, wenn sie in ihrer Arbeit direkten Kontakt mit diesen Personengruppen haben.

Eine **Probezeit** zu Beginn einer Anstellung wird dazu genutzt, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit tatsächlich zu überprüfen und bei einem kritischen Ergebnis die Zusammenarbeit zu beenden. In diesem Fall können bei einem Abschlussgespräch der bewerbenden Person entsprechende Rückmeldungen gegeben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

3.1.2. Strafregisterbescheinigungen

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen bei der Einstellung eine **allgemeine Strafregisterbescheinigung** sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. eine „Strafregisterbescheinigung Betreuung und Pflege“ vorlegen. Diejenigen, die bei Beschluss des Schutzkonzeptes bereits in einem Dienstverhältnis der Pfarrgemeinde stehen, legen innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss des Schutzkonzeptes die beiden Strafregisterbescheinigungen vor.

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung:

Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.

3.1.3 Verhaltenskodex

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die **Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen**, innerhalb derer eine **vom christlichen Glauben getragene Werthaltung** gefördert wird und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert werden können.

Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird im Rahmen einer Schulung oder im Zuge des Aufnahmeverfahrens ein darauf abzielender **Verhaltenskodex unterzeichnet**. Dazu müssen entsprechende Informationsgespräche geführt werden.

Der Verhaltenskodex wurde im ABl. Nr. 106/2023, S 149 ff. veröffentlicht:

(Anhang 6 „Verhaltenskodex“, <https://www.kirchenrecht.at/kabl/53739.pdf>)

Gemäß dem **Verhaltenskodex** sind alle Mitarbeitenden verpflichtet:

- die Würde jedes Einzelnen zu achten
- jegliche Form von Übergriffen, Machtmissbrauch, Diskriminierung, Mobbing und Gewalt zu verhindern

Dies wird durch die entsprechende Selbstverpflichtung dokumentiert und aufbewahrt.

Bei Verdachtsfällen ist eine **sofortige Meldung an die Ombudsstelle** erforderlich, wobei Vertraulichkeit gewahrt wird, es sei denn, es besteht eine ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen zur Weitergabe von Informationen.

3.1.3 Schulungen

Qualifizierte Mitarbeiter:innen sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftige Erwachsenen.

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden **regelmäßige Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende** auf allen Ebenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes durchgeführt. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu.

Schulungen werden von der evangelischen Jugend Österreich (<https://www.ejoe.at/>), der evangelischen Jugend Salzburg-Tirol (<https://www.ejst.at/>), sowie dem Aus- und Fortbildungsinstitut für kirchliche Berufe (AFI) (<https://evang.at/kirche/bildung/aus-und-fortbildungsinstitut/pastoralkolleg/>) angeboten.

3.1.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Reflexion und Austausch helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei.

In **Besprechungen** - seien es Team-, Gremien-, Fall- oder sonstige Arbeitsbesprechungen - werden **regelmäßig Themen zur Gewaltprävention**, zum Umgang mit herausfordernden Situationen, mit Nähe und Distanz behandelt.

Zudem bieten wir auf Anfrage unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden die **Möglichkeit zur Supervision** und Intervision, um ihnen einen unterstützenden Rahmen zur Reflexion und zur Bewältigung schwieriger Situationen zu bieten.

3.1.5 8-Punkte Plan im Umgang mit Mitarbeitenden

Aufnahme von Mitarbeitenden

Bei der Einstellung von Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbedürftigen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards der Rahmenrichtlinie thematisiert und gegebenenfalls Referenzen eingeholt.

Strafregisterbescheinigung

Um vor Tätern von sexualisierter Gewalt zu schützen, müssen Mitarbeitende alle sechs Jahre spezielle Strafregisterbescheinigungen vorlegen. Diese Maßnahme dient nicht dem Misstrauen gegenüber Einzelpersonen, sondern dem Schutz vulnerabler Gruppen.

Umgang mit Einträgen

Einträge in der Strafregisterbescheinigung werden sorgfältig geprüft, und Entscheidungen über die Einstellung werden im Team getroffen. Die Entscheidungen werden dokumentiert, unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden müssen einen Verhaltenskodex unterzeichnen, der eine christlich geprägte Werthaltung fördert und Gewalt sowie Missbrauch verhindern soll.

Schulungen

Regelmäßige Schulungen bzw. Sensibilisierung für Mitarbeitende werden durchgeführt, um Gewaltprävention, Gewaltdynamiken und die Anzeichen von Gewalt bei Kindern und anderen Schutzbedürftigen zu thematisieren. Diese Sensibilisierung kann auch durch Bildungsveranstaltungen in der Gemeinde erfolgen.

Sensibilisierung

Sensibilisierung für Gewaltprävention wird in verschiedenen Formaten erreicht, einschließlich Gesprächsrunden und Veranstaltungen.

Reflexions- und Austauschräume

Die Reflexion der Arbeit und der Austausch darüber werden gefördert, beispielsweise durch Teambesprechungen und Supervision.

Jährliche Behandlung des Themas: Das Thema Gewaltprävention wird mindestens einmal jährlich in Teamsitzungen und Besprechungen behandelt und die Teilnahme bestätigt.

3.2 Beschwerdemanagement und Partizipation

3.2.1 Partizipation

Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene alltäglich gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden.

Transparenz, positive Fehlerkultur sowie alltägliche Partizipation von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen ebenso wie von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Großen wie im Kleinen sind eine Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdewesen.

3.2.2 Beschwerdemanagement

3.2.2.1 Ombudsstelle für Gewaltschutz der Evangelischen Kirche

Für alle Arten von Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit (Verdachts-)Fällen von Gewalt steht die aufgrund der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie) neu geschaffene Ombudsstelle als Anlaufstelle zur Verfügung.

Sie nimmt Meldungen entgegen und steht sowohl für allgemeine Anfragen als auch für spezifische Fälle von Gewalt zur Verfügung und unterstützt die Betroffenen bei Bedarf in der weiteren Vorgehensweise. Sie leitet Maßnahmen ein, um den Schutz vor Gewalt zu gewährleisten. Dies beinhaltet die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen und die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen. Des Weiteren dokumentiert und überprüft die Ombudsstelle die Umsetzung der Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese effektiv sind und den Schutz der Betroffenen gewährleisten.

Mag.^a Astrid Winkler

Mobil: +43/699/18878/098

ombudsstelle@evang.at

Erreichbarkeit: Mo-Fr 09.00-17.00

3.2.2.2 Institutionen für Kinder und Jugendliche

Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Salzburg (<https://www.kija-sbg.at/>)

Fasaneriestraße 35, 1. Stock

5020 Salzburg

+43/57599/729

kija@salzburg.gv.at

Rat auf Draht

(<https://www.rataufdraht.at/>)

Erreichbar rund um die Uhr – ohne Vorwahl- unter der Notrufnummer 147

Auf der Homepage gibt es die Möglichkeit einen Chat zur Beratung zu starten

Evangelische Jugend Österreich

<https://www.ej-gewaltschutz.at/>

Bettina Növer

gewaltschutz@ejoe.at

0699 18877084

3.2.2.3 Gewaltschutzbeauftragte der Pfarrgemeinde

In der Presbyteriumssitzung vom 28.05.26 ist Francesca Christ als **Gewaltschutzbeauftragte** der Pfarrgemeinde Salzburg Auferstehungskirche bestimmt worden.

Kontakt: gewaltschutz@auferstehungskirche-sbg.at

Aufgaben:

- Bindeglied zwischen der Ombudsstelle und der Pfarrgemeinde
- Ansprechperson für Gewaltschutzfragen, Präventionsmaßnahmen und Schulungen.
- Schärfung des Bewusstseins für die Bedeutung von Gewaltschutz
- Ermutigung das Thema ernst zu nehmen.
- Anwältin für den Gewaltschutz.
- Lebendig halten des Themas z.B. durch entsprechende Infoplakate, Überprüfung der Diskussion in Gremien
- Überprüfung und Dokumentation der Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Maßnahmen
- Weiterleitung von (Verdachts-) Fällen von Gewalt an die Ombudsstelle oder andere Institutionen
- Führung von Gesprächen mit Kurator:in und Pfarrer:in, um die Situation zu erfassen und gemeinsam entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten

3.3 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere bei der Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Kommunikation und Medienverwendung bringen Gewaltrisiken mit sich.

Daher sind im Anhang „9 Risikoanalyse mit Maßnahmenentwicklung“ Regelungen für folgende Bereiche dargelegt:

- Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen
- Umgang mit Fotos und Videos
- Umgang mit Social Media
- Regeln für Kontakte mit Journalist:innen sind auf der Website der Evangelischen Kirche Österreich zu finden

4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

4.1 Allgemeine Prinzipien

In der Pfarrgemeinde Salzburg Auferstehungskirche gehen wir jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzugreifen. Handlungsleitend ist immer das **Wohl** der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen. Es muss gewährleistet sein, dass sie **geschützt werden** und Zugang zu **adäquaten Hilfsangeboten** bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgen mit einem hohen Maß an **Diskretion und Vertraulichkeit**, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der Betroffenen als auch der beschuldigten Personen zu wahren.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, ist es wichtig, **Ruhe zu bewahren**, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

4.2 Interventionspläne

Der Einstufungsraster zeigt eine schematische Darstellung der Einstufung von verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen und Gewalt mit Beispielen sowie eine Beschreibung der jeweils erforderlichen internen und externen Schritte.

	Geringfügige (auch sexualisierte) Grenzverletzung Stufe	Mittelschwere (auch sexualisierte) Grenzverletzung/Übergriff Stufe 2	Schwere (auch sexualisierte) Grenzverletzungen/ meist strafrechtliche relevante Gewalthandlungen Stufe 3
Beschreibung	Heikle und manchmal auch konflikthafte Situationen des Alltags <u>Kennzeichen können sein:</u> • Unabsichtlich – einmalig/sehr selten • Korrigierbar (zwei können miteinander reden) • lösen ein komisches Gefühl aus, • „Un-Kultur“ von Grenzverletzungen — kann von Täter:in ausgenützt werden <u>Beispiele:</u> • Distanzlosigkeit • übertriebene Unmutsäußerung • unpassende Bemerkung • Abwertung • unpassende Berührung. Die keine Verletzung zur Folge hat • jemandem platzt der Kragen und sie/er schreit	<u>Kennzeichen können sein</u> • Absichtlich • Wiederholt • Missachtung institutioneller Regeln, fachlicher Standards, gesellschaftlicher Normen • Missachtung von verbal/nonverbal gezeigter Abwehr • Missachtung der Kritik von Dritten am grenzverletzenden Verhalten • keine Verantwortungsübernahme: bagatellisieren, relativieren, „Mobbingopfer“ <u>Beispiele:</u> • leichte Anwendung körperlicher Gewalt ohne Verletzungsfolgen • Mobbing, Rassismus, Sexismus • Beschimpfung und Beleidigung • leichte verbale Drohung/Druck ausüben • systematische Verweigerung von Zuwendung • Respektlosigkeit und Provokationen • absichtliche Ausgrenzung	Schwere körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt. <u>Umfasst sind dabei:</u> • Körperverletzung (ausgenommen Fälle von Fahrlässigkeit) • Sexueller Missbrauch • Sexuelle Belästigung • Vergewaltigung • Anbahnung von unerlaubten Sexualkontakten (Grooming) • Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB), bspw. Seelsorger:in, Psychotherapeut:in Erzieher:in mit einer berufsmäßig betreuten Person • Fortgesetzte Gewaltausübung • Gefährliche Drohung • Nötigung • Beharrliche Verfolgung (Stalking) • Erpressung • Vernachlässigung • Freiheitsentziehung • Anfertigen, Besitz oder Zeigen von Kindesmissbrauchsdarstellungen

		• wiederholtes Flirten mit Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen • wiederholte Missachtung der Schamgrenzen • wiederholte Verhaltensweisen aus Stufe 1	
Maßnahmen intern (Team/Einrichtung)	Information an die entsprechende Teamleitung und Abklärung, wer die Grenzverletzung anspricht, klarstellt, Grenzen aufzeigt Meldung an die Gewaltschutzbeauftragten — Info an das Team über klargestellte Regeln Bei Wiederholung: Besprechung im Team — Weiterbildung, Supervision, Feedback	• Information an die Teamleitung • Meldung an die Gewaltschutzbeauftragten • Gespräch mit übergriffiger Person • Angemessene Konsequenzen für die übergriffige Person, Zielvereinbarung • Ev. Anordnung von Einzelsupervision, Einzel- oder Teamschulung durch die Leitung • Besprechung im Team • Direktes Gespräch mit betroffener Person • Unterstützungsangebot für die vom Übergriff betroffene/n Person/en (ev. extern) • Laufende Dokumentation	• Information an die Teamleitung • Meldung an die Gewaltschutzbeauftragten • Weitere Schritte werden von der Leitung und den Gewaltschutzbeauftragten in Abstimmung mit der Ombudsstelle gesetzt/angeordnet • Recht auf Hilfe und Unterstützung! • Eigene Gefühle und Betroffenheit wahrnehmen • Suspendieren der beschuldigten Person bis zur Klärung des Vorfalles • Unterstützung für die betroffene/n und beschuldigten Person/en • Nachbearbeitung des Vorfalls im Team/in der Einrichtung • Laufende Dokumentation
Maßnahmen extern		• Meldung an die Ombudsstelle: <u>verpflichtend</u>: wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann • <u>in allen anderen Fällen</u>: optional	• <u>Bei Gefahr im Verzug</u>: sofort Polizei alarmieren (nächstgelegene Polizeidienststelle oder Notruf 133) • Meldung an die Ombudsstelle verpflichtend

		• ev. Unterstützung durch Beratungsstellen • Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional	• Unterstützung durch Beratungsstellen empfohlen • <u>Berufsgruppen mit Anzeige-/Mitteilungspflicht</u>: polizeiliche Anzeige, Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe • <u>Alle anderen</u>: polizeiliche Anzeige empfohlen (Anzeigeberatung durch Kinderschutz-/Gewaltschutzzentren nutzen); Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe empfohlen (sofern man nicht durch eigenes Tätigwerden den vollen Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen herstellen kann; auch hier kann das Kinderschutzzentrum beraten.) <u>Wenn keine Anzeige oder Mitteilung erfolgt</u>: Entscheidung mindestens im sechs-Augen-Prinzip, schriftliche Dokumentation der Begründung.
HINWEIS: Die Meldepflicht an die Ombudsstelle sowie eine etwaige Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe um eine etwaige Anzeigepflicht gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis⁷			

⁷ § 2 SeelG, Art 12 KV

In unserer Pfarrgemeinde tolerieren wir keinerlei Grenzverletzungen. Weshalb bereits bei geringfügigen Grenzverletzungen eine Mitteilung an die Gewaltschutzbeauftragte der Pfarrgemeinde zu erfolgen hat.

Die jeweilige konkrete Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall und wird ab **mittelschweren Grenzverletzungen** gemeinsam von den Gewaltschutzbeauftragten und der Teamleitung besprochen und in Fällen, in denen die Pfarrgemeinde die Gefahr nicht durch eigenes Tun abwenden kann, an die Ombudsstelle gemeldet und mit ihr abgestimmt.

Ab **schweren Grenzverletzungen** besprechen sich auf jeden Fall Teamleitung, Gewaltschutzbeauftragte und Ombudsstelle.

Die Fallbearbeitung wird laufend dokumentiert. Bei Abschluss der akuten Fallintervention werden Maßnahmen, die zu treffen sind, schriftlich festgehalten. Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen wird laufend überprüft und der Vorfall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn alle Maßnahmen nachweislich umgesetzt und entsprechend dokumentiert wurden.

Zur Qualitätssicherung werden jährlich die gemeldeten Fälle und ihre Bearbeitung vom Presbyterium unter Einhaltung des Datenschutzes evaluiert.

4.3 Meldepflichten und -möglichkeiten

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, **alle Gewaltvorfälle** oder einen Verdacht darauf an die Gewaltschutzbeauftragte

(gewaltschutz@auferstehungskirche-sbg.at) **zu melden**. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ besteht in unserer Pfarrgemeinde eine **kircheninterne Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt in der Evangelischen Kirche**:

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen⁸

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Von ihr ausgenommen sind Fälle, in denen das Beichtgeheimnis oder die seelsorgerliche Verschwiegenheit gilt.

Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen.

⁸ Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang 2 „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“ aus den Anhängen zur Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt

Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich. Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular – online (Anhang 3 „Meldeformular - online“) findet man unter <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>.

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt besteht für verschiedene Berufsgruppen eine **Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe**⁹ und eine **Pflicht zur Anzeige**¹⁰. Für alle Fälle, die keiner Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe oder Anzeigepflicht unterliegen, sind im Dokument „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ (Anhang 1 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt) spezifische Empfehlungen für verschiedene Szenarien definiert.

4.4 Kontaktdaten von unterstützenden Einrichtungen in Salzburg

Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Salzburg

Saint-Julien-Straße 20

5020 Salzburg

+43/662/8072/3261

kjh@stadt-salzburg.at

Zuständig für Kinder und Jugendlichen mit Wohnort in der Stadt Salzburg

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Dr. Hans-Katschthaler Platz 1

5201 Seekirchen

+43/57599/5776

bh-sl@salzburg.gv.at

Zuständig für Kinder und Jugendlichen mit Wohnort in Salzburg-Umgebung

Kinderschutzzentrum Salzburg

Schillerstraße 25-Stiege SÜD, 2. Stock

5020 Salzburg

+43/662/43 33 51

beratung@kinderschutzzentrum.at

<https://www.gewaltschutzzentrum.at/salzburg/>

Gewaltschutzzentrum Salzburg

Paris-Lodron-Straße 3A

5020 Salzburg

+43/662/87 01 00

office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at

<https://www.gewaltschutzzentrum.at/salzburg/>

⁹ <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html>

¹⁰ <https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/>

4.5 Vorgehen im (Verdachts-) Fall von Gewalt

1. Meldung an die Ombudsstelle: Alle Beteiligten müssen (Verdachts-)Fälle von Gewalt der Ombudsstelle melden, es sei denn, es handelt sich um Mitteilungen im Rahmen von seelsorgerlicher Verschwiegenheit oder Beichtgeheimnis.

2. Unsicherheit bei Beobachtungen: Auch bei Unsicherheit über die Bedeutung von Beobachtungen muss an die Ombudsstelle gemeldet werden. Eine Meldung an die direkten Vorgesetzten ist entbehrlich, wenn sie möglicherweise in die Vorfälle verwickelt sind.

3. Vorgehen der Ombudsstelle: Die Ombudsperson nimmt Meldungen entgegen, führt zeitnah und vertraulich Untersuchungen durch, unterstützt die Beteiligten und entscheidet über notwendige Schritte zur Sicherheit der Betroffenen und Beschuldigten.

4. Einbeziehung der/des Gewaltschutzbeauftragten: Die Ombudsstelle inkludiert die Gewaltschutzbeauftragte in allen Fällen.

5. Information an die Leitungsebene: Die Ombudsstelle informiert die Leitungsebene innerhalb von 48 Stunden über Gewaltvorfälle oder Verdachtsfälle.

6. Entscheidung über Weitergabe an die Kirchenleitung: Die Ombudsstelle entscheidet gemeinsam mit dem Beauftragten für Gewaltprävention, ob die Kirchenleitung über einen (Verdachts-)Fall informiert werden muss.

7. Nichtumsetzung vereinbarter Maßnahmen: Falls vereinbarte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, informiert die Ombudsstelle den Beauftragten für Gewaltprävention.

8. Zuständigkeit für Maßnahmen gegen Beschuldigte: Die Leitung der jeweiligen Organisation/Einrichtung ist für Entscheidungen bezüglich der beschuldigten Person verantwortlich.

9. Überprüfung der Maßnahmen: Die Ombudsstelle überprüft die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen.

10. Dokumentation von Verdachtsfällen: Die Ombudsstelle und die Pfarrgemeinde müssen Verdachtsfälle dokumentieren und sicher aufbewahren.

5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass wir laufend intern lernen und den Gewaltschutz in unserer Pfarrgemeinde verbessern.

Die **Gewaltschutzbeauftragte** ist mit der Aufgabe betraut, die **langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen**, und erhält dabei **Unterstützung vom Presbyterium**.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die **Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung** erfolgt durch die Gewaltschutzbeauftragte.

Die Informationen werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, im Leitungsgremium besprochen und analysiert.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach alle 3 Jahre evaluiert und weiterentwickelt.

6. Anhänge

Informationen und Formulare sind zu finden auf der Website der Evangelischen Kirche in Österreich: [Gewaltschutz - Ombudsstelle › Evangelische Kirche in Österreich](#)

Anhang 1: Meldepflicht an die Ombudsstelle bei Gewalt oder Verdacht auf Gewalt
[240314 anhang1 meldepflicht-an-die-ombudsstelle 2024-02-09.pdf](#)

Anhang 2: Einstufungsraster - Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt
[240314 anhang2 einstufungsraster 2023-04-24.pdf](#) konkretisiert für die Evangelische Pfarrgemeinde A. und H.B. Salzburg-Auferstehungskirche unter Punkt 4.2.

Anhang 3: Meldeformular – (Verdachts-)Fall von Gewalt
[240320 anhang3 meldeformular 2024-03-20 \(2\).pdf](#)

Anhang 4: Abschlussprotokoll – (Verdachts-)Fall von Gewalt
[240320 anhang4 abschlussprotokoll 2024-03-20 \(1\).pdf](#)

Anhang 5: Strafregisterbescheinigung
[240314 anhang5 strafregisterbescheinigung 2024-02-09.pdf](#)

Anhang 5a: Antrag auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung
[240314 anhang5a strafregisterbesch. antragsformular 2023-04-24.pdf](#)

Anhang 5b zur Gewaltschutzrichtlinie: Beilage zum Antrag auf Ausstellung einer

- Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz
- Strafregisterbescheinigung „Pflege und Betreuung“ gem. § 10 Abs. 1c Strafregistergesetz

[240314 anhang5b strafregisterbesch. beilage-des-dg 2023-04-24.pdf](#)

Verhaltenskodex: Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt
[Geltendes Recht: 3.50.0102 Verhaltenskodex \(VhKod\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche in Österreich](#)

Anhang 7: Leitfaden für jährliche Tätigkeitsberichte der Ombudsstelle und der Beauftragten für Gewaltprävention
[240314 anhang7 jaehrliche-berichte ombudsstelle gewaltpraeventionsbeauftragte 2023-04-24.pdf](#)

Anhang 8: Muster Monitoringplan
[240314 anhang8 monitoringplan 2024-03-13.pdf](#)

Anhang 9: Risikoanalyse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H.B. Salzburg-Auferstehungskirche mit Maßnahmenentwicklung